Mittelschule **Westendorf**
6363 Westendorf, Sennereiweg 4 ☎ + 43 53346361
direktion@ms-westendorf.tsn.at www.ms-westendorf.tsn.at

Ansuchen an die Direktion um Unterrichtsfreistellung

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen**[2] erteilen.

[2] Wichtige Gründe: siehe dazu die Richtlinien auf der Rückseite

Ich, ..., ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: ..... Klasse: .....

am/vom ..... bis .....vom Unterricht

freizustellen.

Grund: .....

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum — Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

❑ einverstanden:
❑ nicht einverstanden: .....

.....

Ort, Datum — Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

❑ genehmigt
❑ nicht genehmigt:

.....

.....

Ort, Datum — Unterschrift der Schulleitung

[1] Das Ansuchen ist **spätestens zwei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) im Sekretariat abzugeben.

Mittelschule **Westendorf**
6363 Westendorf, Sennereiweg 4 ☎ + 43 53346361
direktion@ms-westendorf.tsn.at www.ms-westendorf.tsn.at

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! **Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat.** An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen" (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind grundsätzlich in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen über die Direktion an die Bildungsdirektion für Tirol gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!
Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.